Bebauungsplanverfahren "Schreibaum 1. ÄNDERUNG"

ABWÄGUNGSTABELLE ZUR ZWISCHENABWÄGUNG

Bearbeitungsstand: 24.05.2024

zu den eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 12.03.2020 bis 17.06.2020

(gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

und der

frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 06.03.2020 bis 14.04.2020

(gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften Vorentwurf vom 12.09.2019, noch unter dem Namen "Schreibaum 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG" der Stadt Weinstadt

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Schreiben vom
1	Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Baurecht und Strukturentwicklung	28.04.2020
2.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde	02.04.2020
2.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	14.04.2020
2.3	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	_
2.4	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5 – Umwelt	07.04.2020
3	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg	03.04.2020
4	Verband Region Stuttgart	09.04.2020
5	Planungsverband Unteres Remstal	05.05.2020
6	Rettungsleitstelle Rems-Murr	-
7	Abfallwirtschaftsgesellschaft Rems-Murr-Kreis mbH	27.03.2020
8	Stadtwerke Weinstadt	19.03.2020
9	Stadtentwässerung Weinstadt	-
10	Zweckverband Landeswasserversorgung	06.03.2020
11	Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg	16.03.2020
12	Ehrenamtl. Denkmalpfleger	09.03.2020
13	Polizeipräsidium Aalen - Sachbereich Verkehr	-
14	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS)	13.03.2020
15	Handwerkskammer Stuttgart	20.03.2020
16	I H K Bezirkskammer Rems-Murr	-
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-
18	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	-
19	amprion	13.03.2020
20	Deutsche Telekom AG, T-Com Technische Infrastruktur	-
21	E-Plus Mobilfunk GmbH	31.03.2020
22	Netze BW GmbH Region Alb-Neckar	-
23	Süwag Netzservice GmbH Netzplanung/ Baukoordination	09.03.2020
24	TransnetBW GmbH	25.03.2020

3/43

Nr.	Name	Schreiben vom
25	Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH	02.04.2020/04.02.2021
26	Deutsche Bahn AG	09.04.2020
27	Gemeinde Aichwald	16.03.2020
28	Gemeinde Baltmannsweiler	_
29	Gemeinde Remshalden	_
30	Gemeinde Winterbach	16.03.2020
31	Gemeinde Korb	16.03.2020
32	Stadt Waiblingen	_
33	Stadt Kernen im Remstal	_

Folgende Verbände / Vereine wurden im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gesondert informiert:

Nr.	Name	Schreiben vom
V1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	06.04.2020
V2	Naturschutzbund Deutschland LV Baden Württemberg e.V. (NABU)	06.04.2020
V3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.(LNV)	06.04.2020

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Nr.	Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Bela		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
1	Baldauf Architekten und Stadtplaner Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Weinstadt Fristablauf für die Stellungnahme am: 14.04.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden das Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Straßenbauamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:	REMS-MURR-KREIS Baurechtsamt Dienstgebäude Stuttgarfer Straße 110 Wasiblingen Auskunft erteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2440 Telefax 07151 501-2482 m.ruppen@rems-murr-kreis.de Zimmer 316 Unser Zeichen 30-Baupi20/026-27 Ihre Nachricht vom/Zeichen 06.03.2020 / Katharina Ludwig / KL Datum 28.04.2020		
	1. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Bisher wurde noch kein Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eingereicht. Eine abschließende naturschutzfachliche Stellungnahme kann daher nicht erfolgen. Der Umweltbericht ist nachzureichen. Den Aussagen der artenschutzfachlichen Übersichtsbegehung wird gefolgt. Das Untersuchungsgebiet bietet durch die Strukturvielfalt vielen Arten potentielle Habitate, das Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse wurde bereits nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse des Fachgutachtens sind eine faunistische Kartierung (Stufe 2 unseres 3-StufenModells) sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 3 unseres 3-Stufen-Modells) erforderlich. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Paul, Tel. 07151 - 501 2751	Telefon 07151 501-0 Allgemeine Sprechzeiten Mo Fr. 8:30 - 12:00 Uhr Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr Bankverbindung IRAN DE29:602500100000 2000 37 BIC SOLADES1WBN VVS-Anschluss Bushaltestelle Bahnhof	1. Amt für Umweltschutz Zu Naturschutz und Landschaftspflege Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht und den Bebauungsplan einfließen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	2	Zu Immissionsschutz	3
zu 1	Immissionsschutz Der Ausschluss von Wohnnutzung im Plangebiet ist aus Immissionsschutzsicht zu begrüßen.	Kenntnisnahme, dass der Ausschluss von Wohnnutzung begrüßt wird.	Kenntnisnahme
	Es ist die Erstellung eines Lärmgutachtens geplant. Wir bitten um Vorlage dieses Gutachtens im weiteren Verlauf des Verfahrens.	Das Lärmschutzgutachten wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.	
	Grundwasserschutz	Zu Grundwasserschutz	
	Es bestehen keine Bedenken. Sofern bei einem Bauvorhaben damit gerechnet werden muss, dass Grundwasser angetroffen	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	wird, ist das Merkblatt "Bauen im Grundwasser" zu befolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter C Hinweise ergänzt.	Berücksichtigung
	Bodenschutz Geplant ist die Änderung (überbaubare Grundstücksflächen) sowie die Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes (westlicher Bereich). Letztlich führt die geplante Änderung/Erweiterung zu einer großflächigen Zerstörung der hier anstehenden Böden, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt werden und als hochwertig-bis sehr hochwertig anzusehen sind.	Zu Bodenschutz	
	Eine abschließende Bodenschutz-Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage des Umweltberichts möglich. Im Umweltbericht ist das Schutzgut Boden, wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich, zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung).	Der Umweltbericht mit der Behandlung des Schutzguts Boden liegt zur Offenlage vor.	
	Es wird darum gebeten, das beiliegende Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" dem Textteil anzuhängen bzw. die Inhalte in den Textteil zu übernehmen. Es wird ergänzend auf folgendes hingewiesen: Seitens der LABO wurden "Checklisten für das Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug" erstellt. Diese können als PDF-Dokument über folgenden Link heruntergeladen werden:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Textteil unter C Hinweise ergänzt.	Berücksichtigung
	https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html		
	Wir empfehlen den Gutachtern und Planern dringend diese Checklisten zu beachten und anzuwenden, damit das Schutzgut Boden im Umweltbericht bzw. den erforderlichen Unterlagen vollumfänglich abgehandelt wird.		
	Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753		
	Altlasten und Schadensfälle	Zu Altlasten und Schadensfällen	
	Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
	Kommunale Abwasserbeseitigung	Zu Kommunale Abwasserbeseitigung	
	Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Niederschlagswasserverordnung zu beachten, wonach Niederschlagswasser ortsnah über die belebte Bodenzone mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm breitflächig versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 1	weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist ein Nachweis über die Versickerungsmöglichkeit/-unmöglichkeit vorzulegen. Für den Fall, dass eine Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist, hat eine Regenwasserrückhaltung über ein Gründach oder über eine entsprechend bemessene Retentionszisterne zu erfolgen. Sollte zur Rückhaltung des Niederschlagswassers kein Gründach umgesetzt werden, ist für die Einleitung von Regenwasser in die Mischwasserkanalisation oder in den Regenwasserkanal eine Retentionszisterne mit Überlauf in die jeweilige Kanalisation vorzusehen. Da der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet nicht höher sein darf, als er natürlicher Weise abfließen würde, ist pro 100 m² angeschlossene Dachfläche ein Zisternenvolumen von 2 m³ und ein Drosselabfluss von 0,15 l/s pro 100 m² Dachfläche umzusetzen. Diese Maßnahme hat den Hintergrund der Verringerung des Hochwasserscheitels im Gewässer, dient der hydraulischen Entlastung des Vorfluters sowie einer Verringerung der Schmutzfracht beim Entlastungsfall der Regenüberlaufbecken. Bei Gewerbegebieten, für die eine Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer vorgesehen ist, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies gilt ggf. auch für die Entwässerung im Trennsystem.	 Die Erschließung kann gemäß dem Bestand im Mischsystem entwässert werden. Dies begründet sich in folgenden Randfaktoren: Der aktuell überplante Bereich ist Teil eines im Mischsystem genehmigten Bebauungsplangebietes. Die potenziell zukünftig hinzukommende Fläche im Westen sowie die Gesamtfläche des Gebietes hat eine überschaubare Größe. Die Kosten für eine zusätzliche Regenwasserableitung würden die übrigen Erschließungskosten bei weitem übersteigen. Als Auflage des Landratsamtes sind im Bebauungsplan begrünte Dachflächen für alle Grundstücke festzusetzten, um den Regenwasserabfluss in den Kanal zu drosseln. 	Kenntnisnahme
	für Umweltschutz einzureichen. -Beschreibung -Übersichtslageplan mit Einleitungsstelle ins Gewässer M 1:500 -Entwässerungsplan M 1:100 Dem Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Prüfung des Verschlechterungsverbots nach Wasserrahmenrichtlinie durch einen Fachgutachter beizufügen. Für Rückfragen steht zur Verfügung:	Dies entspricht auch dem Vorschlag des Geotechnischen Übersichtsgutachtens zum Bebauungsplangebiet von TerraConcept Consult GmbH April 2021, welches die Versickerungseigenschaften des Untergrunds als nicht geeignet einstuft und Retentionsmöglichkeiten vorschlägt.	Kenntnisnahme
	Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2828	Es werden die Dachbegrünungen und die erforderlichen Retentionszisternen im Bebauungsplan festgesetzt.	Berücksichtigung
	Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Zu Gewässerbewirtschaftung und Hochwasserschutz: Kenntnisnahme, dass keine Bedenken bestehen	Kenntnisnahme
	Landwirtschaftsamt Derzeit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Wir gehen davon aus, dass auf die Belange der Landwirtschaft im Umweltbericht entsprechend eingegangen wird.	2. Landwirtschaftsamt Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme

Träger öffentlicher Belange 2. 11 3. Straßenbauamt Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb der zur Erschließung der an-grenzenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt längs der Landesstraße in einer Einigen Zur. 20 Neter, jeweiß gemessen vom außeren Rand der beltestigen Farbtabh nicht errichtet werden. Die Zuständigkeit für die L. 1199 hinsichtlich des Anbaurechts obliegt dem Land als Straßenbaulasträger. Dieser erfelt jedoch aus Verkehrssicherheitsaspekten prinzipiell keine Genehmigung für Hochbauten in der Anbaurverbotszone von 20 m gemäß § 22 Abs. 1 StrG und § 9 Abs. 6 FStrG. Grunde, weshand die untere Verwaltungsbebehörde ein Benehmen mtt dem Straßen diese zu hören ist. Außerdem weisen wir daraut hin, dass die zuständige Verkehrsbehörde die Stadt Weinstadt und diese zu hören ist. 4. Amt für Vermessung und Flurneuordnung Es bestehen keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen S. Volgt Anlagen

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 2.1	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Höhere Raumordnungsbehörde: Von: Rohrberg-Braun, Dr. Nina (RPS) < Nina.Rohrberg-Braun@rps.bwl.de> Gesendet: Donnerstag, 2. April 2020 16:07 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Bebauungsplan Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung, Stadt Weinstadt Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Referat 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 BauGB sowie § 1a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungspräsidium angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LpIG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkraftreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Abt. 3 Landwirtschaft Frau Comelia Kästle Tei: 0711/904-13207 Cornelia Kästle Tei: 0711/904-13207 Cornelia Kastle Teil: 0711/904-13207 Cornelia Kastle Teil: 0711/904-13207 Lornelia Kastle Teil: 0711/904-13207 Lornelia Kastle Teil: 0711/904-1517 Birgit Mueller@rps.bwl.de	Bei der Erstellung des Bebauungsplans wurden die genannten Punkte ausreichend gewürdigt und in der Begründung ausgeführt. Das Regierungspräsidium erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.	
	Abt. 8 Denkmalpflege Herr Dr. Martin Hahn Tel.: 0711/904-45183 Martin.Hahn@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Dr. Nina Rohrberg-Braun		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Regierungspräsidium Stuttgart		
2.2	Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr:		
	Von: Grothe, Karsten (RPS) < Karsten.Grothe@rps.bwl.de> Gesendet: Dienstag, 14. April 2020 10:06 An: Ludwig, Katharina (BAG) Cc: Sebacher, Silke (RPS); Zimmerer, Katrin (RPS); Burkard, Tobias (RPS); Hampel, Ilona (RPS); Lohrmann, Jochen (RPS) Betreff: 14042020 STN WN_Weinstadt_BPL_Schreibaum_1.ÄndErweiterung Anlagen: BP-Schreibaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf		
	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
	Az. <u>42-2511-2-WN/293</u>		
	Ihr Zeichen: 06.03.2020, Ihr Zeichen: KL		
	Sehr geehrte Frau Ludwig,		
	vielen Dank für die Übermittlung des oben genannten Verfahrens. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Landesstraßen (§ 22 StrG) und bei Bundesstraßen (§ 9 FStrG) ein gesetzlicher Anbauabstand von 20 m einzuhalten ist.	Der Hinweis der Anbaubeschränkung an die Landesstraße ist bereits im Planteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Bereits berücksichtigt
	Zusätzlich verweisen wir auf die möglichen Einschränkungen bei klassifizierten Straßen in Bezug auf geplante Werbeanlagen jeglicher Art hin.	Der Hinweis zur Blendfreiheit ist bereits im Textteil unter dem Punkt "Werbeanlagen" in den Örtlichen Bauvorschriften enthalten.	Bereits berücksichtigt
	Mit freundlichen Grüßen Karsten Grothe		
	RPS, Ref. 42 (Steuerung und Baufinanzen, Vertrags- und Verdingungswesen)		
	0711/904-14224		
	Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Seiten/datenschutz.aspx		

Nr.	Anregungen der Behörd Träger öffentlich		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2.4	Baden-Württe: REGIERUNGSPRÄSIDIUM: ABTEILUNG UMW Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Versand nur per E-Mail Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart	STUTTGART		
	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften " rung" Stadt Weinstadt Ihr Schreiben vom 06. März 2020	Schreibaum 1. Änderung und Erweite-		
	Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung s nannten Planung wie folgt Stellung: Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artense sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Be halb von Biotopverbundflächen mittlerer Stand topverbund, LUBW, 2014). Sollten diese Fläch turschutzrechtlichen Gesichtspunkten auf § 22 BNatSchG verwiesen, wonach alle öffentlicher	chutzprogramms Baden-Württemberg ebauungsplanfläche liegt jedoch inner- orte (vgl. Fachplan Landesweiter Bio- en überplant werden, so wird unter na- Abs. 1 S. 2 NatSchG BW i.V.m. § 21	Der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt. Das Plangebiet ist in der aktuellen Auskunftsdatei der LUBW nicht mehr als Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de). Den Aspekten des Biopopverbunds wird im Rahmen der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gleichwohl Rechnung getragen.	Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 2.4	- 2 - die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Auch ist der Biotopver- bund im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	s.o.	
	Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG sind nicht erforderlich.	Kenntnisnahme
	Befreiung bedarf. Eine Betroffenheit streng geschützter Arten kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, da noch keine Gutachten vorliegen. Es wird deshalb die spätere Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde, die für die weitere fachliche Beurteilung zunächst zuständig ist, bzw. ein entsprechender Antrag der Kommune abgewartet,	Die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung (SaP) sowie der Umweltbericht werden dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt.	Berücksichtigung
	bevor im Rahmen einer erneuten angemessenen Fristsetzung ggf. eine fachliche Stellungnahme erfolgt. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen jedoch grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen, das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.	Kenntnisnahme
	Bei den geplanten Maßnahmen ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen:		
	 Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes "Artenschutz am Haus": www.artenschutz-am-haus.de. Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist 	 Das mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen wurde im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG im Bebauungsplan festgesetzt. Die 	Kenntnisnahme
	gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen möglichst auszuschließen. Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen folgende Internet-Links:	Ausgleichsmaßnahme CEF2 erfolgt auf einer planexternen Fläche. Da sich diese Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, ist die Umsetzung der Maßnahme sicher. Sie ist mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Im Übrigen hat die Konfliktbewältigung mit dem Artenschutzrecht auf	Berücksichtigung
	https://www.sternenpark-schwaebische-alb.de/richtig-umruesten.html https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/ (Stichwort: Außenbeleuchtung) Falleffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.	Genehmigungsebene zu erfolgen, da der Festsetzungskatalog des BauGB und der BauNVO der Gemeinde keine unbegrenzten Festsetzungsmöglichkeiten einräumt. Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen bei der Planumsetzung werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Trager offendiener Belange	 Entsprechende Hinweise zum Vogelschutz und Kollisionsrisikovermeidung wurden in die Hinweise aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Erschließungsplanung weitergeleitet. 	Cimplemany

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 2.4	 Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen. Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen. 	 Auf Grundlage der SaP ist das Anbringen von Nistkäsen nicht notwendig, da sämtliche Gehölzbestände mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Vogel- und Fledermausarten erhalten werden können. Für das geplante Gewerbegebiet wird eine Pflanzliste mit standortgerechten Gehölzen festgesetzt. Eine dauerhafte extensive Begrünung von Dächern mit einer Neigung von 0-10° ist bereits im Textteil des Bebauungsplans 	Kenntnisnahme Berücksichtigung
	Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes "Artenschutz am Haus": www.artenschutz-am-haus.de und http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/ (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich).	festgesetzt. Das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Abstimmungen haben stattgefunden.	Bereits berücksichtigt
	Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, ☎ 0711/904-15502, ☑ andreas.schmitz@rps.bwl.de Frau Sabine Zipper, Referat 56, ☎ 0711/904-15632, ☑ sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.		
	Mit freundlichen Grüßen gez. Birgit Müller		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
3	REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.		
	E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029		
	Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Preiburg i.Br., 03.04.2020 208-3047 Name: Mirsada Gehring-Krso Aktenzeichen: 2511 // 20-02492		
	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange		
	A Allgemeine Angaben		
	Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schreibaum, 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt, Rems-Murr-Kreis (TK 25: 7122 Winnenden)		
	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
	Ihr Schreiben vom 06.03.2020		
	Anhörungsfrist 14.04.2020		
	B Stellungnahme		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können		
	Keine		
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		
	Keine		
	Keine		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	LGRB Az. 2511 // 20-02492 vom 03.04.2020 Seite 2		
zu 3	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
	Geotechnik	Geotechnik	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		
	Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:	Die nebenstehenden Ausführungen werden unter den Hinweisen in	Berücksichtigung
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.	den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.		
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.		
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
	Boden	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 3	LGRB Az. 2511 // 20-02492 vom 03.04.2020 Seite 3 Grundwasser Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und	Grundwasser	
	Quellenschutzgebieten. Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme, dass keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme
	Bergbau	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme, dass das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen ist.	Kenntnisnahme
	Contamoshute	Geotopschutz	
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme, dass die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert werden.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise	Allgemeine Hinweise	
	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dem Geotop-Kataster sind für den Planbereich keine weiteren Informationen zu entnehmen.	Kenntnisnahme
	Mirsada Gehring-Krso		
	Das in der Anlage mitgesendete Merkblatt für Planungsträger hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan, weshalb es nicht in die Abwägungstabelle mit aufgenommen wird.	Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Verband Region Stuttgart		
4			
	Von: Schmidt Corinna <schmidtc@region-stuttgart.org></schmidtc@region-stuttgart.org>		
	Gesendet: Donnerstag, 9. April 2020 10:21		
	An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schreibaum, 1. Änderung und		
	Erweiterung" in Weinstadt		
	Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf "Schreibaum, 1. Änderung und Erweiterung" in Weinstadt , gemäß § 4 Abs 1 Ihr Schreiben vom 06.03.2020		
	Sehr geehrte Frau Ludwig,		
	vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.		
	Die Stadt Weinstadt möchte im Ortsteil Endersbach zur Erweiterung des Gewerbegebiets Schreibaum weitere		
	Gewerbeflächen ausweisen. Der Bebauungsplan setzt die Flächen als Gewerbegebiet, sowie eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Einzelhandelsnutzung wird im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, im Rahmen des		
	Handwerkerprivilegs können Verkaufsflächen für Handwerks- und Dienstleisterbetriebe sowie Betriebe des		
	produzierenden/verarbeitenden Gewerbes für am Betriebsstandort selbst produzierte Waren oder – bei Handwerks-		
	und Dienstleisterbetrieben - eingekauften, i.d.R. in engem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betriebes stehende	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
	Waren ausnahmsweise auf untergeordneter Fläche zugelassen werden. Der Flächennutzungsplan stellt die den		
	Geltungsbereich des Bebauungsplans betreffenden Flächen als Gewerbeflächen in Planung, bzw. im Bestand dar.		
	Der Bebauungsplan ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Plangebiet grenzt an die Bahntrasse der Remstalstrecke. Nach Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) des Regionalplanes ist die		
	Trasse von Nutzungen und Maßnahmen freizuhalten, die einem späteren Ausbau entgegenstehen könnten.		
	Tractor for trace and maintain or recentling are entering and entering age of the formation	IZ and the state of the state o	
	Der Planung stehen zum jetzigen Planstand regionalplanerische Ziele nicht entgegen.	Kenntnisnahme, dass die Planung den regionalplanerischen Zielen zum jetzigen Planungsstand nicht entgegenstehen.	Kenntnisnahme
	Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.	Der Verband Region Stuttgart erhält nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen.	
	Mit freundlichen Grüßen		
	Corinna Schmidt		
	Corinna Schmidt Referentin für Regional- und Siedlungsplanung		
	Verband Region Stuttgart		
	Kronenstraße 25 70174 Stuttgart		
	Tel. 0711 22759-948 Fax. 0711 22759-70		
	Mail: schmidtc@region-stuttgart.org www.region-stuttgart.org		

Planungsverband Unteres Remstal: Von: Planungsverband <planungsverband@weinstadt.de> Gesendet: Dienstag, 5. Mai 2020 11:12 An: Ludwig, Katharina (BAG); Planungsverband Betreff: BP ?Schreibaum 1. Anderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Frau Ludwig, wir möchten uns für die Beteiligung im o.g. Verfahren bedanken. Der Planungsverband Unteres Remstal hat keine Anregungen oder Bedenken zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans ,Schreibaum*. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich. Mit freundlichen Grüßen Susan Harms Planungsverband Unteres Remstal Beutelsbach, Poststr. 17 71384 Weinstadt Tel: (07151) 693-270 Fax: (07151) 693-270 Fax: (07151) 693-270 Fax: (07151) 693-212 E-Mail: S.Harms@weinstadt.de</planungsverband@weinstadt.de>	Nr.	Beschluss- empfehlung
Besuchen Sie Weinstadt online: www.weinstadt.de	5 V G A A C C C C C C C C C C C C C C C C C	empfehlung

Nr.	Anregungen der Behörde Träger öffentliche		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
7		AWRM		
	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR Stuttgarter Str. 110 71332 Waiblingen Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Nur via E-Mail: k.ludwig@baldaufarchitekten.de	Abfallwirtschaft Rems-Murr AöR bearbeitet von Dr. Sebastian Meier Beratung, Logisitk, Recycling Telefon: +49 7151 / 501 95 - 30 Telefax: +49 7151 / 501 95 - 50 s.meier@awrm.de Waiblingen, 27.03.2020		
	STELLUNGNAHME ZUM BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLIG 1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG", STADT WEINSTAL Sehr geehrte Frau Ludwig, Sie haben die AWRM um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan u	DT GEM. § 4 ABS. 1 BAUGB		
	Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt bis zum 14.04.2020 g Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Das geplante Gewerbegebiet wird über eine Straße inkl. eines Wen- Straße bei Begegnungsverkehr sowie die ausreichende Dimensionie dreiachsiges Müllfahrzeug ausreichend dimensioniert, sodass ein Rü Die Bereitstellung für die Leerung der Behälter am Straßenrand ist g entsprechender Sammelplatz auszuweisen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass	gebeten. dehammers erschlossen. Die Mindestbreite der erung des Wendehammers/-kreises ist für ein ickwärtsfahren unterbunden wird. gegeben. Hierfür ist bei der weiteren Planung ein skeine Einwände zum Stellungnahme zum	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die nachgeordneten Ausführungsplanungen und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.	Kanahaisa ah ma
	Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Schreibaum 1. Änderu Mit freundlichen Grüßen i. A. Souk: Molecu DrIng. Sebastian Meier	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Einwände zum Stellungnahme zum Stellungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt bestehen. Wit freundlichen Grüßen A. S. Lak.	Kenntnisnahme	

Nr.	Anregungen der Behörden u Träger öffentlicher B		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
8	2 6. März 2020 baldauf architekten und stadtplaner gribh Stadtwerke Weinstadt - Schorndorfer Straße 22-71384 Weinstadt Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70189 Stuttgart Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen unsere Zeichen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften "Schreibaum 1. Änd Stadt Weinstadt Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Bei BauGB Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die konzetionelle Gestaltung bestehen unsererseits keine Bei Aus Sicht der Trinkwasserversorgung ergeben sich für den Pkt. 5. Erkenntnisse:	ange und Scoping gemäß § 4 Abs. 1	Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme
	 Die vorhandene Leitung ist derzeitig eine private Leitu "Vorderer Beibachweg" auf der Gemarkung Waiblinge Im vorderen Schacht ist ein Wasserzähler integriert. Der Übergabepunkt muss dann neu geregelt werden. Im Rahmen der Erschließung müssen die vorhandener teilweise neu errichtet werden. Eine Löschwasserbereitstellung von 96 m³/h ist nur im 	n. Anlagen verändert werden bzw.	Die Ausführungen zur derzeitigen Situation werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung der Gebiete wurde parallel zum Bebauungsplan geplant.	
	Aufgrund der aufgezeigten Aspekte bitte wir sie uns in den weiteren Entscheidungsprozeß mit einzubeziehen. Mit freundlichen Grüßen Knochen		Die Stadtwerke Weinstadt werden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens weiter beteiligt.	

Zweckverband Landeswasserversorgung: Von: Schöchlin, Martin < Schoechlin.M@lw-online.de > Gesendet: Freitag. 6. März 2020 14:09 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: BP , Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Unser Zeichen: K2/6811/Schö. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Eingang der Unterlagen und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren. Nach Durchsicht	Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Träger öffentlicher Belange Zweckverband Landeswasserversorgung: Von: Schöchlin, Martin < Schoechlin.M@lw-online.de> Gesendet: Freitag, 6. März 2020 14:09 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: BP "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Unser Zeichen: K2/6811/Schö. ————————————————————————————————————	Kenntnisnahme, dass die Belange des Zweckverbandes	Reschluss- empfehlung Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Zweckverband Wasserversorgung NOW Nordostwürttemberg: Von: I.Kranke@now-wasser.de Gesendet: Montag, 16. März 2020 12:57 An: Ludwig, Katharina (BAG) CC: M.Kurz@now-wasser.de NOW Stellungnahme; BP "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stad Weinstadt Anlagen: BP "Schreibaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf; NOW Stellungnahme_ 2020-03-16_BP Schreibaum.pdf Sehr geehrte Damen und Herren, im Schreiben vom 06.03.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW gebeten, zum Bebauungsplan "Schreibaum, 1. Änderung und Erweiterung" der Stadt Weinstadt, Stellung z nehmen. Im betreffenden Plangebiet in Weinstadt befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Ferrwasserleitunge der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren! Mit freundlichen Grüßen Isabelle Kranke, M.Sc. Geow. Sachbearbeiterin Planauskunft Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Blaufelder Stafe 23 - 74564 Crailsheim Telefon: 0 79 51 / 4 81-765 - Telefax: -40 Likranke@non-wasser.de - www.now-wasser.de Vorhandsvorsitzender. Bürgermeister Stafen Neumann, Künzelsau Ceschäftsführer Dr. Jochan Damm: Stellwersber Djol -ling (PH) Ralf Winter, Djpl-Verww. (FH) Florian Dollmann Unternehmenssitz: Crailsheim - Steuernummer: 57073-01811, Finanzamt Crailsheim Bankverbindung: Sparkasse Schwäbisch Hall-Crailsheim - IBAN DE18 6225 0030 0005 0709 56 - BIC SOLADES1SHA		Beschluss- empfehlung Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 12		Kenntnisnahme, dass seitens der Denkmalpflege keine Bedenken gegenüber der vorgesehenen Veränderung und Erweiterung bestehen.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS):		
14	Von: Gesendet: An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Radatz, Wilfried <wilfried.radatz@vvs.de> Freitag, 13. März 2020 08:55 Ludwig, Katharina (BAG) Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" in Weinstadt</wilfried.radatz@vvs.de>		
	Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" in Weinstadt		
	Sehr geehrte Frau Ludwig, gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme, dass keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme
	Mit freundlichen Grüßen Wilfried Radatz Abteilung Planung Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) Rotebühlstraße 121, 70178 Stuttgart Telefon 0711 6606-2231, Fax 0711 6606-2200		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 15			

Nr.		ngen der Behörden und sonstiger Fräger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
19	Amprion GmbH:			
	Von: Gesendet: An: Betreff: Signiert von:	Vidal Blanco, Bärbel baerbel.vidal@amprion.net> Freitag, 13. März 2020 11:29 Ludwig, Katharina (BAG) Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 140642, Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt baerbel.vidal@amprion.net		
	Sehr geehrte Damen und Herr	ren,		
		nahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme, dass keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH im Plangebiet verlaufen und keine Planungen vorliegen.	Kenntnisnahme
		ingsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	ambir ini i langobiet vendalen and kome i landingen venlegen.	
	Wir gehen davon aus, dass Si- beteiligt haben.	e bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen	Die Leitungsträger wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung	Bereits
	Mit freundlichen Grüßen		beteiligt.	berücksichtigt
	Bärbel Vidal Blanco			
	Amprion GmbH Betrieb / Projektierung Leitungen Bestandssicherung Rheinlanddamm 24, 44139 D Telefon +49 231 5849-15711 baerbel.vidal@amprion.net www.amprion.net https://www.amprion.net/Info	ortmund		
		Jfer (Vorsitzender) Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus haft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 21	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Telefónica Germany GmbH & Co. OHG: Von: Gesendet: Dienstag, 31. März 2020 16:33 An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Stellungnahme Richtfunk Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt Anlagen: Anstellenden Anstellen Anstellen Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt Anlagen: Anstellen Mall. VOM: 06.03.2020 IHR ZEICHEN: Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", Stadt Weinstadt Sehr geehrte Frau Ludwig, aus Sicht der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch, oder grenzen nah an - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 509556205, 509556206 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund	Im nordöstlichen Teil verlaufen die Richtfunkverbindungen 509556205 und 509556206 durch das Plangebiet. In diesem Teil des Plangebiets sind maximal zulässige Gebäudehöhen von 20 bzw. 16 m zugelassen. Die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 10 m und 40 m über Grund. Entlang der Richtfunkverbindungen ist ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einzuhalten. Die Einhaltung der Schutzabstände ist aufgrund der maximal zulässigen Gebäudehöhen von 16 bis 26 m nicht gewährleistet. Die Stadt erkennt das hohe öffentliche Interesse an einer flächendeckenden angemessenen und ausreichenden Versorgung mit Dienstleistungen des Mobilfunks an. Die Funktionsfähigkeit des Mobilfunknetzes muss daher sichergestellt sein. Die Errichtung von baulichen Anlagen in den Schutzabständen der Richtfunkverbindungen führt jedoch nicht zu einem Totalausfall des Mobilfunknetzes. Dies wird auch vom betroffenen Mobilfunkunternehmen nicht behauptet. Die Errichtung von baulichen Anlagen kann allenfalls zur Abschwächung des Signals führen. Dies	
	Stellungsahme / Behasungsylan _schreibaum 1. Änderung und Erweiterung* RICHTFUNKTRASSEN	ist hinnehmbar. Insoweit geht das planerische Interesse an einer möglichst effektiven Flächennutzung im Gewerbegebiet vor. Hinzu kommt, dass die Bundesnetzagentur bei Bauwerken unter 20 m die Beeinflussung von Richtfunkstrecken als nicht sehr wahrscheinlich erachtet. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen betragen im Bereich der Richtfunkverbindung selbst nur 16 bis 20 m. Allenfalls der Schutzkorridor kann von Gebäuden bis 26 m Höhe betroffen sein. Das spricht einmal mehr für eine äußert geringe Betroffenheit der Richtfunkverbindung. Im Übrigen können auch noch im Genehmigungsverfahren Maßnahmen zum Schutz der Richtfunkverbindung ergriffen werden (z.B. Umleitung der Richtfunkverbindung).	

Die forligen turien verstehen sich als Parist au Punts-Richtscherebridengen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHC. Die Plangsbiet ist im Bild mit einer dicken rotent Linie eingezeichnet. Man kann ich diese Telekommunikationslinia ab einen horizontal über der Landschaft verlausfinden Zylinder mit einem Durchmesser von und 20 Michineprichelistich der Schutzberrichelis verstehen Leibkhänge von verschändenen Transerwerlade. Alle geplatiene Komstruktionen und notwerdige Bubking der in die Richtfunktrasse ragen. Wer bilder um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorpfannung und ein der auklänftige Baubeitspannung bzw. den zukünftige Raubeitspannung bzw. den zukünftige Raubeitspannung bzw. den zukünftige Paulstein und Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in der Vorpfannung der stützberschen der derstehen der derstandschaft zu Mittelliem der mitiehtsführscherzberschung der verstläuse Schatzbatzeit und zu Mittelliem der mitiehtsführschaften vor mindestens -/- 30 m und en verstläuse Schatzbatzeit und zu Mittelliem der mitiehtsführschaften vor mindestens -/- 30 m und en verstläuse Schatzbatzeit und zu Mittelliem der mitiehtsführschaften vor mindestens -/- 30 m und en verstläuse Schatzbatzeit und zu Mittelliem der mitiehtsführschaften vor mindestens -/- 30 m und en verstläuse Schatzbatzeit und zu Mittelliem der mitiehtsführschaften vor der zukünftige Baukeitspannung bzw. den zu	Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die Beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15m eingehalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s. o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely i.A. Michael Rösch Projektlassistentin Behördenengineering Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter: Südwestpark 35, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg Michael Rösc		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 21	Behanungsplan, serrer bauhat, Anderung und Engelterung Sind-Weinshold 50956205 10956206		

Nr.		Behörden und sonstiger fentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
23	Meine Kraft vor Ort 11. Män baldauf a	z 2020 rchitekten		
	Syna GmbH - Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH · Schreiberstr. 27 · 70199 Stuttgart	Bitte bei Schriftverkehr folgende Adresse verwenden: Syna GmbH An der Mundelsheimer Straße 74385 Pleidelsheim Ansprechpartner: Klaus Kuderer T: 07144 266-168 F: 07144 266-106 E: klaus.kuderer@syna.de		
	Pleidelsheim, 09. März 2020 Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderun Ihr Schreiben vom 06.03.2020	g und Erweiterung" in Weinstadt		
	Stellung.	gen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu tragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes	Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen	Kenntnisnahme
	befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfah		werden. Eine Beteiligung der Syna GmbH am weiteren Bebauungsplanverfahren findet nicht statt.	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen Syna GmbH L. A. Cludoc			

Nr.	Anre	gungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
24	Stadt Weinstadt Hier – Stellungnahme zur gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Sehr geehrte Damen und I- sehr geehrte Frau Ludwig, wir haben Ihre Unterlagen Im geplanten Geltungsbere Stadt Weinstadt betreibt un In der artenschutzfachliche CEF-, bzw. Ausgleichsmaf unserer Höchstspannungst vermeidbaren Konflikten k basierend auf der derzeitig	BAULEITPLANUNG TRANSNETBW bittwoch, 25. März 2020 13:15 Ludwig, Katharina (BAG); stellungnahmen.schreibaum-1Aenderung@weinstadt.de 20200325 Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" Endersbach Stadt Weinstadt, § 4 Abs. 1 BauGBche Bauvorschriften "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" in Endersbach, r Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belangedankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. 	Kenntnisnahme, dass die TransnetBW GmbH im Geltungsbereich keine Hochspannungsfreileitung betreibt. Für das Plangebiet wird ein Umweltbericht erstellt und dem Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf als Anlage beigefügt. Die TransnetBW GmbH wird im Zuge der Offenlage zum Bebauungsplan-Entwurf erneut beteiligt.	Kenntnisnahme Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Beh Träger öffentl		Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr. 25	Träger öffentli Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Frau Katharina Ludwig Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Datum 02.04.2020 BP "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung", St. Sehr geehrte Frau Ludwig, vielen Dank für Ihre Informationen.	Bearbeiter(in): Herr Korkmaz Abbiellung: Zentrale Planung Dirsktwahl: +49 561 7818-150 E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Vorgangsnummer: EG-9689 Seite 1/1 adt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung afone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der eitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in m Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vodafone BW GmbH wird am Verfahren weiter beteiligt.	
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, N Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken Mit freundlichen Grüßen Zentrale Planung Vodafone	dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion weiterhin die bisherigen Kommunikationswege.		

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu 25	Vodafone BW GmbH I Goldenbühlstrasse 15 I 78048 Villingen-Schwenningen Ansprechpartner: Innendienst Abteilung: Kommunale Projekte Tel: 0221 – 466 19 111 Renate Markward Marktplatz 1 71384 Weinstadt DiRA-Vorgangs-Nr: EG-9691 O4.02.2021 Seite 1/1		
	Erschließung des Gewerbegebietes "Schreibaum" in Weinstadt		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	danke für Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben. Wie sie wissen, ist Vodafone (ehem. Unitymedia) allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de Postanschrift: Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Vodafone BW GmbH wird am Verfahren weiter beteiligt.	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
26	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Liegenschaftsmanagement Gutschstraße 6 • 76137 Karlsruhe Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH Schreiberstraße 27 70199 Stuttgart Ralf Münster Tel.: 0721 938-5816 Fax: 069 26091-3386 ralf.muenster@deutschebahn.com Zeichen: CR.R O4-SW(E) Mü Az:: BA-KAR-20-73747 09.04.2020 Ihre Zeichen: KL Ihr Schreiben vom: 06.03.2020 Bebauungsplan "Schreibaum – 1. Änderung iund Erweiterung", Gemarkung Endersbach links der Bahnlinie Cannstatt – Nördlingen, Strecken Nr. 4710 von km 12,71 bis km 1309		
	die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Be-	Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen keine Einwendungen bestehen.	Kenntnisnahme
	bauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Die Anregungen werden berücksichtigt, entsprechende Hinweise werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen. Der Hinweis zur Blendfreiheit ist bereits im Textteil unter dem Punkt "Werbeanlagen" in den Örtlichen Bauvorschriften enthalten. Dieser wird dahingehend ergänzt, dass im Zusammenhang mit Werbeanlagen stehende Beleuchtungen auch zum Bahnbetriebsgelände hin blendfrei zu gestalten sind.	Berücksichtigung Berücksichtigung

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.		Die Anregung zu Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen und Wegen sowie die Anregung Beteiligung der Deutschen Bahn AG und der Kabel- und Leitungsprüfung werden in den Textteil unter Hinweise aufgenommen. Die Ergebnisse werden nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mitgeteilt. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren findet statt.	
	Signiert von: Cornelia Co Lorenz Raff Münster (Michael Retty)		
	Anlagen: -		

Nr.		gen der Behörden und sonstiger äger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
27	Gemeindeverwaltung A Von: Gesendet: An: Betreff: Anlagen: Sehr geehrte Frau Ludwig, vielen Dank für die Übermittlung d Stadt Weinstadt.	Weber, Petra <petra.weber@aichwald.de> Montag, 16. März 2020 08:51 Ludwig, Katharina (BAG) WG: <n> BP ?Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung BP-Schreibaum-1.Aend_VE_TÖB_Anschreiben.pdf; BP- Schreibaum-1.Aend_VE_TÖB_Verteilerliste.pdf; Beteiligungsformblatt- RP-2017_BP_Schreibaum_VE.pdf der Daten zum Bebauungsplan "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" der m Bebauungsplan keine Anmerkungen oder Ergänzungen.</n></petra.weber@aichwald.de>	Kenntnisnahme, dass die Gemeinde Aichwald keine Anregungen hat.	

Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Gemeinde Winterbach: Von: Gesendet: An: Ludwig, Katharina (BAG) Betreff: Aw:BP Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem B.planverfahren. Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Müller teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Winterbach hierzu keine Anregund Bedenken bestehen. Wir geben Ihnen dies zur Kenntnis. Mit freundlichen Grüßen Rainer Blessing Leiter Bauamt Gemeinde Winterbach.de Zimmer 1.5 Tel.: 07181 7006-24 Marktplatz 2 Fax: 07181 7006-38 73650 Winterbach E-Mail: r.blessing@winterbach.de	Kenntnisnahme, dass seitens der Gemeinde Winterbach keine	

Nr.	Anregunge Träg	en der Behörden und sonstiger ger öffentlicher Belange	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
Nr.	Gemeinde Korb: Von: Gesendet: An: Betreff: Sehr geehrte Frau Ludwig,	Egelhof@Korb.de Montag, 16. März 2020 08:27 Ludwig, Katharina (BAG) AW: <n> BP ?Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung?, Stadt Weinstadt, Frühzeitige Beteiligung</n>	Rewertungsvorschlag der Verwaltung Kenntnisnahme, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Beschluss- empfehlung Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
V1 – V3	FREUNDE DER ERDE Bund für Umweit und Naturschutz Deutschland e.V. Ortsverband Weinstadt Naturschutz Deutschland e.V. Ortsverband Weinstadt Naturschutz Deutschland Gruppe Weinstadt Naturschutz Deutschland Baden-Württemberg e.V. Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis		
	BUND-Ortsverband Weinstadt, Robert Auersperg, Ziegeleistr.28, 71384 Weinstadt		
	Reinhard Schlegel - Leiter des Stadtplanungsamts r.schlegel@weinstadt.de Markus Baumeister - Leiter des Tiefbauamts m.baumeister@weinstadt.de Robert.Auersperg@t-online.de Telefon: 07151/66954 Klausdieter.Meissner@t-online.de Telefon: 07151/609286		
	baldauf architekten und stadtplaner gmbh k.ludwig@baldaufarchitekten.de		
	Robert Bader – Untere Naturschutzbehörde LRA Waiblingen R.Bader@Rems-Murr-Kreis.de		
	Weinstadt, 06.04.2020		
	Aufstellung des Bebauungsplans "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung" mit örtlichen Bauvorschriften im Stadtteil Endersbach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit Unser Zeichen: BUND-Weinstadt "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung"		
	Sehr geehrte Damen und Herren,		
	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Weinstadt, des Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Weinstadt.		
	Ergänzend zur Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Phase I) der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung – J. Trautne r vom September 2019 geben wir folgende Stellungnahme ab:	Eine vertiefende Untersuchung und Auswertung wird dem	Berücksichtigung
	Für die in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung des Büros Trautner vom September 2019 aufgeführten streng geschützten Arten sind vertiefende Untersuchungen und Auswertungen notwendig.	Bebauungsplan zum Verfahrensstand Entwurf beigefügt. Angaben zur Eidechsenmaßnahmenfläche sind dem Fachbeitrag zur	Berücksichtigung
	Nachweise für das Vorkommen von Zauneidechsen wurden geführt. Allerdings fehlen noch Angaben zur Anzahl und der Verbreitung im Untersuchungsbericht. Diese Daten sind noch zu erheben und uns noch mitzuteilen. Wir fordern, dass die Eidechsenmaßnahmenflächen (Abb.3 der Artenschutzrechtlichen Bewertung) vergrößert werden. Auch muss gewährleistet sein, dass diese Flächen auf Dauer erhalten werden. Ein vollständiges Zuwachsen durch Gestrüpp muss verhindert werden.	Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) "Schreibaum 1. Änderung", Stadt Weinstadt. Peter Endl, Filderstadt, 07.05.2024 zu entnehmen. Dieser ist dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt.	Derucksichtigung

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu V1 –	Sichtbeobachtungen von Schlingnattern sind recht schwierig. Die Erfassung dieser streng geschützten Art kann durch Auslegen unter anderem durch Schaltafeln unterstützt werden. Allerdings müssten Schaltafeln und ähnliche künstliche Verstecke bereits im März eines Jahres erfolgen.	Nachweise der Schlingnatter konnten, ungeachtet der Ausbringung von Schlangenblechen, im Zuge der faunistischen Erfassung nicht erbracht werden.	Kenntnisnahme
V3	Das verbrachte Grünland (Abb. 2) ist auch potenzielles Habitat für den Großen Feuerfalter und den Nachtkerzenschwärmer . Es sind noch vertiefende Untersuchungen durchzuführen. Zu berücksichtigen ist, dass dieses potentielle Habitat durch den Bau eines Parkplatzes wesentlich verkleinert worden ist. Vor dem Bau des Parkplatzes wurde keine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, obwohl das Potential für ein Vorkommen von streng geschützten Arten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhanden war. Es wären danach bereits vor dem Bau des Parkplatzes eventuell notwendige CEF-Maßnahmen notwendig gewesen. Beide Arten wurden in dem an das Plangebiet anschließenden Baugebiet "Halde V" kartiert. Wir fordem, dass für die potenziell im verbrachten Brachland vorkommenden Arten umfangreiche CEF-Maßnahmen durchgeführt werden. Es sind unter anderem auf den Großen Feuerfalter abgestimmte Pflegepläne zu erstellen. Regelmäßige Monitorings über den Erfolg der CEF-Maßnahmen sind durchzuführen.	Im Rahmen der faunistischen Erfassungen konnten keine Nachweise beider Arten erbracht werden. Dementsprechend sind keine CEF-Maßnahmen für diese beiden Arten erforderlich. Für die Zauneidechse, Brutvogelarten, Fledermäuse sind die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen dem Fachbeitrag zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP) zu entnehmen. Dieser ist dem Bebauungsplanentwurf als Anlage beigefügt. Gemäß dem Gutachten ist der Erfolg der Maßnahmen ist durch ein umfangreiches Monitoring zu dokumentieren. Dies betrifft allerdings erst die Ebene der Vorhabenverwirklichung.	Berücksichtigung / Kenntnisnahme
	In der Streuobstwiese können neben Fledermäusen auch streng geschützte Vogelarten vorkommen. Zum Beispiel gehört der Bluthänfling zu den stark gefährdeten Arten, die Klappergrasmücke ist in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten BW (6.Fassung) aufgeführt. Für die Erfassung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind mindestens sechs Begehungen während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen müssen gemäß der artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungs-verhältnisse müssen tabellarisch dokumentiert werden.	Beide Arten (Bluthänfling und Klappergrasmücke) wurden nicht als Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen. Für die, im Rahmen der faunistischen Erfassung, nachgewiesenen Arten (u.a. Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke) sind die auf Ebene der Bauleitplanung erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Ausgleichsmaßnahme CEF2 erfolgt auf einer planexternen Fläche. Da sich diese Fläche im Eigentum der Gemeinde befindet, ist die Umsetzung der Maßnahme sicher. Sie ist	Berücksichtigung / Kenntnisnahme
	Wir fordern umfangreiche Untersuchungen der Arten, die unter Punkt 4 der Artenschutzrechtlichen Prüfung des Büros Trautner aufgeführt sind. Wir fordern, dass die bestehende Streuobstwiese und der alte Schuppen als Lebensraum für die geschützten Arten erhalten bleiben.	mit der unteren Naturschutzbehörde bereits abgestimmt. Im Übrigen erfolgt die Lösung der artenschutzrechtlichen Konflikte auf der Ebene der Vorhabenverwirklichung im Rahmen der Genehmigungserteilung. Durch die saP konnte nachgewiesen werden, dass die Lösung von	
	Wegen des Erhalts der Streuobstwiese weisen wir auf die geplante Gesetzesänderung zum Schutz von Streuobstwiesen hin. "Gesetzentwurf § 33a NatSchG BW und §4 (7) Landwirtschafts- und	Konflikten mit den Vorgaben des Artenschutzrechts möglich ist. Der Festsetzungskatalog von BauGB und BauNVO lassen eine umfassende Konfliktlösung auf Planungsebene allerdings nicht zu.	Berücksichtigung
	Landeskulturgesetz zur Erhaltung von Streuobstbeständen (1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, sind zu erhalten. (2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.	In den faunistischen Erfassungen wurde eine vollständige Erfassung sämtlicher Vogelarten (s. u.a. BIBBY, BURGESS & HILL; 1995, SÜDBECK ET AL. 2005) mit acht Begehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros Trautner genannten Artengruppen vollständig untersucht.	Berücksichtigung
	(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist."	Eine Umwandlung der Streuobstbestände im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Dafür werden auch keine planungsrechtlichen	Kenntnisnahme

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
		Voraussetzungen geschaffen. Die Regelungen zum Schutz von Streuobstwiesen nach § 33a NatSchG betreffen das Genehmigungsverfahren für konkrete Bauvorhaben. Da aktuell eine Umwandlung des Streuobstbestandes nicht absehbar ist, bedarf es keiner Konfliktlösung auf Planungsebene.	

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
zu V1 – V3	Die Formblätter zum "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG" sind zu verwenden (siehe Anlage). Kopien der ausgefüllten Formulare bitten wir Sie uns zur Verfügung zu stellen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme
V3	Unabhängig von durchzuführenden CEF-Maßnahmen kann der BUND-Ortsverband Weinstadt bei notwendigen Neupflanzungen von Streuobstbäumen beratend behilflich sein. Unter anderem haben wir Vorschläge zu Pflegemaßnahmen und Nachpflanzungen im Streuobstgebiet "Rainwald" erarbeitet und diese Herrn Fierro bei der Stadtverwaltung Weinstadt zur Verfügung gestellt. Weitere Forderungen und Anmerkungen zum Verfahren:	Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik	
		Die Anregung wird insofern berücksichtigt, als dass im Textteil der Hinweis auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gemäß Klimaschutzgesetzt aufgenommen wird.	Kenntnisnahme
	Textteil zu "Schreibaum 1. Änderung und Erweiterung"		
	A9.2 Dachbegrünung / Solarkollektoren / Photovoltaik	Der Anmerkung zur intensiven Dachbegrünung wird folge geleistet und die Festsetzung entsprechend angepasst.	Berücksichtigung
	Im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzes ist es unseres Erachtens notwendig, Neubauten nur in Verbindung von Solarkollektoren oder Photovoltaikanlagen zu erstellen. Dies kommt letztlich auch den Betreibern der Gebäude wirtschaftlich zugute.		
	Wir fordern, dass dies verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen wird.	Maßnahmen zum Artenschutz entlang der Bahn	
	Dass Dachbegrünung verbindlich vorgeschrieben werden soll, wird von uns begrüßt. Allerdings lehnen wir eine "intensive Begrünung" ab. Dadurch wären artenarme Grasmischungen und ähnliche artenarme Bepflanzungen begünstigt. Zudem erfordern intensive Begrünungen aufwendige Dauerpflege.	Der Umweltbericht und das Artenschutzgutachten liegen zum Entwurf vor. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Rahmen der Offenlage gibt es die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.	Berücksichtigung
	Aus ökologischen Gründen fordem wir, dass ausschließlich eine "extensive Begrünung" mit artenreichen Kräutermischungen in den Bebauungsplan aufgenommen wird.	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	
	A9.3 Maßnahmen zum Artenschutz entlang der Bahn Wir bitten, uns die fehlenden Unterlagen noch zur Verfügung zu stellen.	In den textlichen Festsetzungen wird auf eine Pflanzliste mit standortgerechten Gehölzen verwiesen. Kirsch-Lorbeersträucher sind	Kenntnisnahme
	A12 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen Wir fordern, dass ausschließlich eine insektenfreundliche Bepflanzung erfolgt. Schottergärten und Kirsch-Lorbeersträucher sind ökologisch weitgehend wertlos sowie klimaschädlich und dürfen in einem neuen Baugebiet nicht gestattet werden. Entsprechende Festsetzungen müssen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Kirschlorbeer muss	in der Pflanzliste nicht genannt. Das Verbot Schottergärten anzulegen betrifft das Genehmigungsverfahren und ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 1 Satz 1 LBO i.V.m. § 21a NatSchG.	
	zudem als potentiell invasive Art generell ausgeschlossen werden.	Pflanzbindung – Pflanzzwang	
	A12.1 ff Pflanzbindung – Pflanzzwang Die Ausführungen zu diesen Punkten sind noch unvollständig. Wir bitten Sie dazu noch um nähere Angaben und um Vorlage der Pflanzlisten.	Die Pflanzliste ist dem Textteil des Bebauungsplans als Anhang (E)	Kenntnisnahme
	Wir fordem, dass beim Straßenbegleitgrün und an Böschungen ausschließlich artenreiche Wiesenmischungen verwendet werden.	beigefügt.	
	Hinweise zur ökologisch orientierten Pflege von Gras- und Gehölzflächen an Straßen wurden vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur veröffentlicht.		

Nr.	Anregungen der Öffentlichkeit	Bewertungsvorschlag der Verwaltung	Beschluss- empfehlung
	Weitere Anmerkungen:	Weitere Anmerkungen:	
zu V1 – V3	Transparentes und spiegelndes Glas können Vögel nicht erkennen. Sie sehen nur die dahinter liegende bzw. sich spiegelnde Landschaft und kollidieren mit diesen Glasfronten. Viele verletzte Tiere fliegen noch in Panik davon und sterben später an den Folgen der Kollision. Nach Angaben des LNV verunglücken allein in Baden-Württemberg jährlich etwa 15 Millionen Vögel durch Kollisionen mit Glas. Lösungsmöglichkeiten gibt es viele. So kann für Gläser, bei denen nicht die Durchsichtigkeit, sondern nur der Lichteinfall gewünscht wird, lichtdurchlässiges Glas wie Ornamentglas, Pressglas, Milchglas etc. verwendet werden. Falls Bauten mit transparentem oder spiegelndem Glas gewünscht werden, sollte nur auf die als "hochwirksam getesteten Muster auf Gläser" zurückgegriffen werden.	Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben betreffen das Genehmigungsverfahren. Die aufgezeigten Maßnahmen machen deutlich, dass sich die Kollisionsgefahr auf Genehmigungsebene durch Maßgaben durch vogelfreundlichen Bauweise lösen lässt. Für entsprechende Festsetzungen auf Planungsebene gibt es keine städtebauliche Rechtfertigung. Es wird daher davon abgesehen im Bebauungsplan konkrete Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen.	Berücksichtigung
	Am sinnvollsten wird die vogelfreundliche Bauweise bereits in der Planung mit Glas berücksichtigt. Das Verfahren befindet sich offensichtlich noch in der Entwurfsphase. Zu einigen Punkten wurden bereits detaillierte Angaben gemacht. Aber die ökologischen Planungen wie der	Entsprechende Hinweise zum Vogelschutz und Kollisionsrisikovermeidung wurden in die Hinweise aufgenommen.	
	Umweltbericht, die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz mittels der Ökopunkteverordnung fehlen noch. Auch sind keine Ausführungen erfolgt, wo und wann die notwendigen CEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Die fehlenden Unterlagen müssen uns nach Fertigstellung zur Verfügung stehen. Aufgrund	Der Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zum Entwurf nachgereicht. Die entsprechenden Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.	Berücksichtigung
	der noch unvollständigen Unterlagen behalten wir uns weitere Stellungnahme vor.	Im Rahmen der Offenlage gibt es die Möglichkeit, dazu Stellung zu	
	In der geplanten Änderung des § 22 NatSchG BW ist auch vorgesehen, dass alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds berücksichtigen. Wir bitten Sie, dies in den Planungen noch zu einzubeziehen.	nehmen.	
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Das Plangebiet ist in der aktuellen Auskunftsdatei der LUBW nicht mehr als Fläche mit Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt.	Berücksichtigung
	Mit freundlichen Grüßen	(https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de). Den Aspekten des Biopopverbunds wird im Rahmen der Vermeidungs- und	Derucksichtigung
	Robert Auersperg	Ausgleichsmaßnahmen gleichwohl Rechnung getragen.	
	hues	Die Maßnahmen wurden im Vorfeld mit dem Landratsamt Rems-Murr	
	Anlage: "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	abgestimmt. Ein entsprechender Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ist nicht gefordert.	Kenntnisnahme